

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ren die Bedingungen, unter denen zwischen 1350 und 1370 kleine Gruppen von Juden nach Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, Köln, Straßburg und anderen Städten zurückkehrten.

So verwandelten sich die Juden aus bodenständigen Landesbewohnern in nur geduldete Zuwanderer, die für ihr Wohnrecht bestimmte Gebühren zu entrichten hatten. Das Recht, die Luft einer deutschen Stadt zu atmen, nach den Gesetzen seiner Religion zu leben sowie sich in einigen wenigen Erwerbszweigen zu betätigen, mußte der Jude mit klingender Münze erkaufen. Solange er Geld hatte, wurde er, obzwar verachtet, dennoch geduldet; hatte er aber sein Vermögen eingebüßt, so wurde ihm sogar das Recht auf das nackte Dasein aberkannt. Was Wunder also, daß der Jude, schon aus reinem Selbsterhaltungstrieb, möglichst viel Geld anzuhäufen suchte? Der durch allerlei Beschränkungen eingeengte Kleinhandel vermochte ihm jedoch kaum ein dürftiges Auskommen zu sichern; andererseits war ihm der Zutritt zum Handwerk und zum Großhandel durch die geschlossenen christlichen Zünfte, Kaufmannsverbände und Gilden verbaut¹⁾. So blieb den Juden nur ein gewinnbringender Beruf übrig, der ihnen aus dem Grunde überlassen wurde, weil er bei den Christen häufig als verächtlich galt: der Geldhandel, der in jener Zeit des teuren Kredits unvermeidlich die Form des Wuchers annehmen mußte. Die ganze damalige Lebensordnung schloß den Juden in die Sphäre kleinlicher Geldinteressen ein und fesselte ihn an den Beruf des Kreditgebers, der von dem Geldbedürftigen umschmeichelt wird, um später, wenn die Stunde der Rückzahlung schlägt, von dem säumigen Schuldner mit Verwünschungen überhäuft zu werden. Das Geld, das den Juden ein Rettungsmittel zu sein schien, gereichte ihnen so nur zum Verderben, indem es in gleicher Weise die Habgier der Volksmassen wie die der Regierung reizte. In den zeitgenössischen Annalen treten uns denn auch nicht wenig Notizen von der

1) Die jüdischen Handwerker durften nach deutschem Rechte ausschließlich in jüdischen Vierteln und nur für ihre Stammesgenossen arbeiten, so daß sie den Christen ihre Erzeugnisse nur ausnahmsweise, unter Umgehung des Gesetzes, liefern konnten. An ganz wenigen Orten besaßen die Juden Mühlen und Weinberge und trieben Weinhandel; in den meisten Fällen jedoch waren sie auf den Kleinhandel mit Kleidungsstücken, Gewürzen und Geflügel angewiesen, während die wohlhabenderen unter ihnen sich mit dem Kreditgeschäfte befaßten. Im Statut des Münchener Magistrats vom Jahre 1400 heißt es ausdrücklich: „Die Juden dürfen sich mit nichts anderem als mit Ausleihen von Geld gegen Zinsen befassen, denn dies ist ihr Geschäft“.